

V e r o r d n u n g

über das Reinhalten und Reinigen der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehwege bei Schnee und Glätteis
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung)
Vom 13. August 1991

Bekannt gemacht: 06. September 1991 (StABI KE 23/91)

Geändert: 18. Juni 1993 (StABI KE 20/93)
15. Dezember 2003 (StABI KE 31/03)
09. November 2007 (StABI KE 27/07)

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Bundesstraßen.

§ 2

Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper;

das sind insbesondere

a) die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;

b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege).

2. das Zubehör;

das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3

Öffentliche Gehwege

(1) Öffentliche Gehwege im Sinne der Gehwegsicherungspflicht dieser Verordnung (§ 9 Ziffer 2 und § 21) sind die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbständige Gehwege im Sinne des § 2 Ziff. 1 b) sowie die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege. Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gezeichnet sind.

(2) Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in der für die Benützung durch Fußgänger erforderlichen Breite - das ist in der Regel etwa 1 m - als öffentlicher Gehweg.

§ 4

Geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 5

Grundstück

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Reihenhausgrundstücke

(1) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergelagert sind, dass sich eine Hauszeile ergibt.

(2) Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht.

(3) In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

§ 7

Anlieger

(Vorderlieger, Hinterlieger)

(1) Anlieger sind die Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke

a) unmittelbar an einen der in § 2 aufgezählten Bestandteile einer öffentlichen Straße angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben,

oder

b) ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen über eine solche erschlossen werden, d. h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind (Hinterlieger); ein dingliches oder anderes Recht eines Hinterlegers an einem solchen privaten Erschließungsweg lässt die Hinterliegereigenschaft unberührt, auch wenn ein solcher Erschließungsweg nicht unter einer eigenen Flurstücksnummer im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Grundstücke, die an eine öffentliche Straße angrenzen, gelten ausschließlich als Vorderliegergrundstücke, auch wenn sie keinen Zugang zur angrenzenden Straße haben, sondern lediglich über eine öffentliche Straße erschlossen werden.

(3) Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so treffen die Pflichten nach § 9 jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks.

Neben dem an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt subsidiär der Eigentümer nach § 9 verpflichtet.

§ 8

Reinigungsfläche, Sicherungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt der öffentlichen Straße, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- a) die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks, mit der dieses an die öffentliche Straße angrenzt;
- b) die gedachte Straßenmittellinie;
- c) die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßengrenzlinie im rechten Winkel auf die gedachte Straßenmittellinie zulaufen.

(2) Sicherungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt des öffentlichen Gehwegs, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- a) Die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks, mit der dieses an den öffentlichen Gehweg angrenzt;
- b) Die Begrenzungslinie des Gehweges bzw. die gedachte Gehwegmittellinie, wenn bei selbständigen Gehwegen an beiden Seiten Verpflichtete anliegen.
- c) Die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßengrenzlinie im rechten Winkel auf die Begrenzungslinie bzw. die gedachte Mittellinie des Gehweges zulaufen.

II.

Inhalt, Erfüllung, Bemessung und Verteilung der Pflichten

§ 9

Inhalt der Pflichten

Die Anlieger haben auf ihre Kosten

1. die öffentlichen Straßen zu reinigen (Straßenreinigungspflicht);
2. die öffentlichen Gehwege bei Schnee oder Glätteis zu sichern (Gehwegsicherungspflicht).

Nr. 2 gilt nicht für gemeinsame Fuß – und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240 gemeinsamer Fuß – und Radweg).

§ 10

Erfüllung der Pflichten

(1) Die Reinigungspflicht (§ 9 Ziff. 1) hinsichtlich der Fahrbahnen und Parkplätze, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind sowie an den in der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung als Fußgängergeschäftsstraßen und als Wege mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit ausgewiesenen selbständigen Gehwegen ist erfüllt, wenn die Anlieger die Einrichtungen der städtischen Straßenreinigungsanstalt benützen. Satz 1 gilt auch für Gehwege der in der Anlage über die Straßenreinigung aufgeführten Straßen des Innenstadtbereichs (Reinigungsgruppe 3 a). Im Übrigen, insbesondere an unselbständigen Gehwegen und für die nicht in Satz 1 aufgeführten selbständigen Gehwege haben die Anlieger die

ihnen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen selbst durchzuführen.

(2) Die Gehwegsicherungspflicht (§ 9 Ziff. 2) an den in der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung als Fußgängergeschäftsstraßen und als Wege mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit ausgewiesenen selbständigen Gehwegen ist erfüllt, wenn die Anlieger die Einrichtungen der städtischen Straßenreinigungsanstalt benützen. Im Übrigen, insbesondere an unselbständigen Gehwegen und für die nicht in Satz 1 aufgeführten selbständigen Gehwege ist die Gehwegsicherung von den Anliegern selbst vorzunehmen.

(3) Soweit die Anlieger ihre Pflichten selbst zu erfüllen haben, können sie auch Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit wird hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 11

Zuordnung der Hinterlieger

Dem Vorderliegergrundstück sind diejenigen Hinterliegergrundstücke zugeordnet, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander ganz oder zum überwiegenden Teil zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstücks liegen.

§ 12

Zuteilung der Reinigungs- und Sicherungsfläche

(1) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern. Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

(2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Verteilung der auf die Gruppe treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Die Vereinbarung wird wirksam, wenn sie der Stadt in schriftlicher Form vorgelegt wird. Eine Kündigung der Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie der Stadt schriftlich nachgewiesen wird.

§ 13

Vereinbarung bei selbständigen Gehwegen

Anlieger an selbständigen Gehwegen können die Übernahme und Erfüllung der auf sie treffenden Reinigungs- und Sicherungspflichten untereinander durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie der Stadt in schriftlicher Form vorgelegt wird. Eine Kündigung der Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie der Stadt schriftlich nachgewiesen wird.

§ 14

Aufteilung der Pflichten

(1) Besteht im Falle des § 12 Abs. 2 keine wirksame Vereinbarung, so sind die beteiligten Anlieger zu gleichen Leistungen verpflichtet.

(2) Die gemeinsam zu reinigende und zu sichernde Fläche wird entsprechend der Zahl der zugehörigen Anlieger in etwa gleichgroße Teilflächen aufgeteilt. Diese werden wie folgt gebildet:

Die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks wird entsprechend der Zahl der beteiligten Anlieger in gleichgroße Teilstücke aufgeteilt; von den jeweiligen Grenzpunkten wird sodann eine Linie im rechten Winkel zur gedachten Straßenmittellinie bzw. zur Gehwegbegrenzungslinie oder zur gedachten Gehwegmittellinie bzw. zur Gehwegbegrenzungslinie oder zur gedachten Gehwegmittellinie gezogen.

(3) Jeder Anlieger hat die auf ihn treffende Teilfläche zu reinigen und zu sichern.

(4) Die Reihenfolge, in der die Teilflächen den Anliegern zugeteilt werden, ergibt sich aus der Richtung der aufsteigenden Hausnummern der betreffenden Straßenseite.

(5) Dem Anlieger mit der kleinsten Hausnummer wird die erste Teilfläche, dem Anlieger mit der nächsthöheren Hausnummer die zweite Teilfläche zugeteilt usw. Hat ein Grundstück keine Hausnummer (z. B. weil es unbebaut ist), so wird ihm fiktiv die Hausnummer zugeschrieben, die ihm bei einer Nummerierung in der Reihenfolge der Grundstücke zuzuteilen wäre.

§ 15

Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke

(1) Reihenhaushinterlieger einer Reihenhauszeile gelten abweichend von § 11 dem Vorderlieger-Endgrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.

(2) Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderlieger-Endgrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.

(3) Für die Zuteilung der Reinigungs- und Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 12 Abs. 2 und § 14 entsprechend.

(4) Für Reihenhausgrundstücke einer Reihenhauszeile, die über öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 2 und 3 BayStrWG) zugänglich sind, gelten hinsichtlich der vor dem Endgrundstück liegenden Reinigungs- und Sicherungsfläche die vorstehenden Absätze sinngemäß.

§ 16

Sonderfälle

(1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden, trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen über die Zuordnung der Hinterlieger, die Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche und die Aufteilung der Pflichten.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Straßenreinigungs- und Gehwegsicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche.

§ 17

Härtefälle

(1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Keine Berücksichtigung zu Gunsten eines Anliegers können dabei im Hinblick auf die Regelung des § 10 Abs. 3 die Fälle einer Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten aus persönlichen Gründen (z. B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) finden.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über den Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.

III.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 18

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Anlieger haben die auf sie entfallenden Flächen der öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht durch die Straßenreinigungsanstalt vorgenommen wird, nach Bedarf zu säubern und in reinlichem Zustand zu erhalten.

(2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.

(3) Gras und Unkraut sind zu beseitigen.

(4) Der anfallende Straßenkehricht ist von den Verpflichteten wegzuschaffen. Er darf nicht in Regeneinlässe geschüttet werden.

(5) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 19

Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht

Haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.

§ 20

Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen

Wer unmittelbar oder mittelbar auf den öffentlichen Straßen eine besondere Verunreinigung verursacht, hat die Straße alsbald zu reinigen, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits nach den bundes- und landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetzen besteht. Dies gilt z.B. für Besitzer von Verkaufsbuden, für Eis- und Losverkäufer, für Handzettelverteiler sowie für solche Personen, die auf der Straße undichte Beförderungsmittel verwenden, Tiere füttern, Brennmaterial und Baustoffe ausladen, Erdmaterial befördern, Baustellen betreiben usw. Soweit die Verunreinigung gleichzeitig eine Verkehrsgefährdung bedeutet, ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

§ 10 Abs. 3 gilt auch hier.

IV.

Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 21

Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glatteis an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen.

(2) Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

(3) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehwegs, jedoch außerhalb der Fahrbahn, zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee frei gemachte Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so haben die Anlieger die Schnee- und Eismassen auf eigene Grundstücke oder auf die von der Stadt Kempten (Allgäu) dafür bestimmten Plätze zu bringen. Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

(4) Bei der Lagerung am Gehweg- und Fahrbahnrand sind Abflussrinnen und Regeneinlässe unbedingt freizuhalten.

(5) Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an den von der Stadt Kempten dafür bestimmten Plätzen gestattet. Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

V.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 22

Verbot der Verunreinigung

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzuwerfen, verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte in einer die Straße verunreinigenden Weise zu säubern, Bedürfnisse zu verrichten, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
2. die Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
3. Unrat, Bauschutt, Schutt, Schrott, Schnee, Eis, Abfälle oder sonstige verunreinigende Stoffe oder Gegenstände auf öffentliche Straßen abzuladen und dort zu lagern;
4. außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abzustellen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Anlieger den Vorschriften des § 9 i.V.m. §§ 18, 20, 21 über die Straßenreinigungspflicht und Gehwegsicherungspflicht zuwiderhandelt,
2. entgegen dem Verbot des § 22 öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.